



Stipendienreglement

Stipendienreglement der Stadt Rheinfelden vom 18. August 1997

Stand: Beschluss Gemeinderat vom 18. August 1997

I:\04 Gemeindeorganisation\40 Legislative\400 Reglemente und Konzepte\20 Schule,Bildung\Stipendienreglement.docx

Art. 1

Für allgemeine Bildungszwecke, Fortbildung, wissenschaftliche, künstlerische und musikalische Studien können jährlich, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Stipendien vergeben werden. Stipendien können auch zur Förderung von Arbeiten über die geschichtliche, soziale und kulturelle Entwicklung der Stadt Rheinfelden erteilt werden.

Art. 2

Die vorhandenen Mittel bestehen aus den Stipendienfonds der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde Rheinfelden sowie aus den jährlichen Budgetkrediten der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde.

Art. 3

Stipendien werden ausgerichtet an Bewerber beiderlei Geschlechts, welche mindestens 15 Jahre alt sind und in Rheinfelden Wohnsitz haben sowie nach Charakter und Bildungsgang für eine richtige Verwendung der Stipendien ausreichend Gewähr bieten. Der Gemeinderat¹ kann über den bisherigen Bildungsgang des Bewerbers Leumundzeugnisse, Referenzen und sonstige Ausweise verlangen. Die finanzielle Lage des Bewerbers ist zu berücksichtigen. An Rheinfelder Ortsbürger können auch dann Stipendien aus ortsbürgerlichen Fonds und Budgetkrediten ausgerichtet werden, wenn sie nicht in Rheinfelden wohnen.

Hat ein Bewerber bereits früher Stipendien erhalten, so kann die Behörde Auskunft und Ausweise über die seither erbrachten Leistungen und erzielten Fortschritte verlangen.

Art. 4

Soweit Fonds der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde für bestimmte Zwecke bestehen, werden die von den Stiftern dieser Fonds aufgestellten Bestimmungen hinsichtlich der Zweckbestimmung und des Kreises der Stipendiaten vorbehalten.

Art. 5

Die Stipendien werden jeweils im Frühjahr und Herbst ausgeschrieben und für ein Jahr zugeteilt. Bewerber haben sich bei der Stadtverwaltung¹ zu melden und ein schriftliches Gesuch einzureichen.

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 2009 infolge Auflösung der Stipendienkommission

Art. 6

In demselben Rahmen und unter den gleichen Bedingungen, wie sie für den Bezug von Stipendien gelten, können für allgemeine Bildungszwecke rückzahlbare Darlehen gewährt werden.

Art. 7

Die Stadtverwaltung² prüft die eingehenden Gesuche, verlangt vom Bewerber die erforderlichen Unterlagen und nimmt mit ihm nötigenfalls Kontakt auf. Sie stellt dem Gemeinderat Antrag, ob und in welchem Umfang dem Gesuch entsprochen werden soll. Der Gemeinderat entscheidet darauf endgültig.

Vom Gemeinderat beschlossen am 18. August 1997.

Der Gemeindeammann:

sig. Hansruedi Schnyder

Der Gemeindeschreiber:

sig. Roland Brogli

¹ Beschluss des Gemeinderates vom 23. November 2009 infolge Auflösung der Stipendienkommission